



Arbeitsversion

Regionalliga-Reglement (RLR)

Vom 3. Februar 2021 (Stand 8. November 2021)

1. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

¹ Dieses Reglement beruht auf Art. 23 und 66ff der Statuten des Schweizerischen Unihockey Verbandes (SUHV) – genannt swiss unihockey.

Art. 2 Status

¹ Die Regionalliga ist eine Abteilung von swiss unihockey.

Art. 3 Sitz

¹ Der Sitz der Regionalliga befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle (GS) von swiss unihockey.

Art. 4 Verbindlichkeit

¹ Das Regionalliga-Reglement ist für die gesamte Abteilung Regionalliga und deren Mitglieder verbindlich

Art. 5 Übergeordnetes Verbandsrecht

¹ Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von swiss unihockey sowie der ihm übergeordneten Sportbehörden, insbesondere der Internationalen Floorball Federation (IFF), der Swiss Olympic Association (SOA) sowie der Interessengemeinschaft der Spilsportverbände (IGSV), sind für die Regionalliga, dessen Organe und Mitglieder verbindlich.

Art. 6 Zweck

¹ Die Regionalliga hat Aufgaben gemäss Art. 67 Statuten swiss unihockey wahrzunehmen, im Besonderen:

- a) Förderung und Organisation des Unihockeysports im Bereich des regionalen Leistungs- und Breitensports
- b) Die Regionalliga ist Bindeglied zwischen den Vereinen und swiss unihockey
- c) Wahrung und Vertretung der Rechte und Interessen seiner Mitglieder gegenüber swiss unihockey, seinen Organen und gegebenenfalls Dritten

Art. 7 Gliederung

¹ Die (Abteilung) Regionalliga besteht aus den ihr angeschlossenen Mitgliedsverbänden.

Art. 8 Neutralität

¹ Die Regionalliga ist politisch und konfessionell neutral, behält sich aber die Unterstützung von Einzelpersonen (nicht jedoch von Parteien oder politischen Interessensverbänden) im eigenen Interesse vor.

Art. 9 Regionalliga-Präsident -Vertreter im Zentralvorstand swiss unihockey

¹ Der Präsident der Regionalliga, der als ihr Vertreter ex officio Einsitz im Zentralvorstand (ZV) von swiss unihockey nimmt, wird gemäss Art. 69 der Statuten von swiss unihockey durch die Regionalligaversammlung auf zwei Jahre gewählt.

² Der Regionalliga-Präsident kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines Mitgliedverbandes bzw. eines Nationalliga-Vereins sein.

³ Die Regionalligaversammlung wählt einen Vize-Präsidenten auf zwei Jahre. Dieser hat die Stellvertreterfunktion für den Regionalliga-Präsidenten inne.

⁴ Kandidaturen für das Amt des Regionalliga-Präsidenten sind 15 Tage vor der Regionalversammlung, an welcher die Wahl traktandiert ist, an den Sitz der Regionalliga einzureichen. Andere Kandidaturen sind nicht rechtmässig.

Art. 10 Vertretung

¹ Nach Rücksprache mit dem Zentralvorstand (ZV) von swiss unihockey vertritt die Regionalliga die Interessen des Unihockeysports in seiner Sache gegenüber Dritten.

Art. 11 Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Die Informationen seiner Mitglieder, offizielle Bekanntmachungen und Einladungen erfolgen in der Regel im offiziellen Mitteilungsorgan von swiss unihockey.

Art. 12 Verbandsjahr

¹ Das Verbandsjahr richtet sich nach dem Verbandsjahr von swiss unihockey.

2. Mitgliedschaft

Art. 13 Mitgliedschaft in der Regionalliga

¹ Die Mitglieder der Regionalliga sind deren Mitgliedsverbände.

Art. 14 Beginn der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in der Regionalliga beginnt nach dem die Statuten des Mitgliedsverbands durch den Zentralvorstand geprüft und gewährleistet wurden.

Art. 15 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft in der Regionalliga erlischt mit dem Austritt, welcher jeweils auf Ende des Verbandsjahrs möglich ist oder mit dem Erlass von Statuten, die den Vorgaben von swiss unihockey widersprechen.

² Der Ausschluss von Mitgliedern ist möglich, wenn sie ihren Pflichten gemäss Art. 16 nicht nachkommen. *

Art. 16 Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder sind zur Einhaltung und Durchsetzung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstigen Weisungen der Regionalliga und von swiss unihockey sowie ihrer jeweiligen Organe verpflichtet.

² Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Unihockeysports im Allgemeinen und der Regionalliga im Besonderen nachteilig sein kann.

Art. 17 Rechte der Mitglieder

¹ Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der reglementarischen Befugnisse.

² Die Mitglieder sind berechtigt, Spielbetriebe zu organisieren, soweit sie gemäss Reglementen und Statuten von swiss unihockey dazu berechtigt sind.

3 Finanzen**Art. 18** Rechnungsführung

¹ Die Regionalliga führt keine eigene Rechnung.

Art. 19 Zuteilung der verfügbaren Mittel

¹ Die Regionalliga entscheidet über die ihr von swiss unihockey zugewiesenen finanziellen Mittel (Verbandsbudget) und setzt diese zur Förderung des regionalen Leistungs- und Breitensports ein.

4 Organe**Art. 20** Organe

¹ Die Organe der Regionalliga sind:

- a) Regionalligaversammlung
- b) Regionalliga-Komitee

4.1 Regionalligaversammlung

Art. 21 Regionalligaversammlungen

¹ Die Regionalligaversammlung (RLV) ist das höchste Organ der Regionalliga.

Art. 22 Ordentliche Regionalligaversammlung

¹ Pro Jahr finden mindestens zwei Regionalligaversammlung statt.

² Die elektronische Durchführung der Regionalligaversammlung ist möglich.

Art. 23 Zeitpunkt

¹ Der Zeitpunkt ergibt sich aus den Aufgaben. Vor der Delegiertenversammlung von swiss unihockey muss zwingend eine RLV abgehalten werden.

Art. 24 Einberufung

¹ Die Regionalligaversammlung ist durch das Regionalliga-Komitee mindestens 30 Tage zuvor einzuberufen, wobei der Termin durch die Geschäftsstelle von swiss unihockey elektronisch kommuniziert wird.

Art. 25 Anträge

¹ Anträge der Mitgliedsverbände sind bis 21 Tage vor der RLV schriftlich ausformuliert an den Sitz der Regionalliga einzureichen.

² Anlässlich der Regionalligaversammlung gestellte Anträge werden für die nächste Konferenz traktandiert. Das Regionalliga-Komitee nimmt zum Antrag schriftlich Stellung.

Art. 26 Unterlagen

¹ Die Unterlagen und allfällige Anträge sind allen Mitgliedsverbänden mindestens 14 Tage vor der Regionalligaversammlung zuzustellen.

Art. 27 Ausserordentliche Regionalligaversammlung

¹ Ausserordentliche RLV haben stattzufinden wenn:

- a) eine ausserordentliche DV von swiss unihockey stattfindet.

- b) das Regionalliga-Komitee eine ausserordentliche Regionalligaversammlung verlangt.
- c) mindestens 1/5 der Stimmen der Mitgliedsverbände eine ausserordentliche RLV verlangen.

Art. 28 Einberufungsverfahren

¹ Die Bestimmungen über das Einberufungsverfahren der ordentlichen Regionalligaversammlung sind sinngemäss auf die ausserordentlichen Regionalligaversammlung anzuwenden.

Art. 29 Stimmenverteilung und Gewichtung

¹ Jeder Mitgliedsverband hat pro Lizenz eine Stimme.

² Für die Berechnung der Anzahl Lizenzen pro Mitgliedsverband werden die NL- sowie die U21A-Lizenzen nicht berücksichtigt.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Ein Viertel der anwesenden Stimmen kann aber die geheime, schriftliche Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf verlangen.

² Die Regionalligaversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei allen Geschäften entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. *

Art. 31 Protokoll und Beanstandungen

¹ Die Regionalligaversammlung sind zu protokollieren.

² Das Protokoll ist den Mitgliedern in der Regel innert 30 Tagen zuzustellen.

³ Beanstandungen von Protokollinhalten sind innert 30 Tagen nach Erhalt an die Geschäftsstelle von swiss unihockey zu richten. Sie werden an der nächsten RLV zur Abstimmung gebracht.

⁴ Ohne Beanstandungen gilt es als genehmigt.

⁵ Beanstandungen bez. der Verhandlungs- und Geschäftsführung der RLV sind an derselben vorzubringen. Nachträgliche Beanstandungen sind gegenstandslos.

Art. 32 Kompetenzen der Regionalligaversammlung

¹ Die Regionalligaversammlung erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeteilt sind. Insbesondere sind dies:

- a) Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der Regionalliga
- b) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge auf Änderung des Regionalliga-Reglements an den ZV
- c) Beratung über Vernehmlassungen von Reglementen von swiss unihockey
- d) Vorberatung der Geschäfte im Hinblick auf die Delegiertenversammlung inklusive Instruktion der Delegierten
- d1) * Wahl der Delegierten
- e) Wahl des Regionalliga-Präsidenten
- f) Wahl des Regionalliga-Vize-Präsidenten
- g) Wahl des Vertreters der Regionalliga im Sportausschuss
- h) Wahl der Vertreter der Regionalliga in weitere Kommissionen von swiss unihockey
- i) Wahl weiterer Mitglieder des Regionalliga-Komitees
- j) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Regionalliga-Versammlung bzw. der Regionalliga zugewiesen werden oder ihr aufgrund der Statuten des swiss unihockey zustehen.
- k) Vergabe der U13- und U15 Trophys

² Die Regionalligaversammlung kann Kompetenzen per Beschluss einmalig oder permanent an das Regionalliga-Komitee delegieren.

³ Die Delegierten der Regionalliga müssen Mitglied eines Vereins der Regionalliga im Sinne von Art. 23 Abs. 3 der Statuten sein oder dem Regionalliga-Komitee angehören. *

4.2 Regionalliga-Komitee**Art. 33** Regionalliga-Komitee

¹ Das Regionalliga-Komitee ist das zweithöchste Organ der Regionalliga.

Art. 34 Zusammensetzung / Organisation

¹ Das Regionalliga-Komitee setzt sich zusammen aus:

- a) dem Regionalliga-Präsidenten

- b) aus mindestens vier weiteren Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied aus der französischen, italienischen oder rätoromanischen Schweiz sein soll.
- ² Das RL-Komitee konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst. *
- ³ Die Ressorts im RL-Komitee haben soweit zweckmässig, denjenigen der Kommissionen von swiss unihockey zu entsprechen.
- ⁴ Die Ressortvorsitzenden des RL-Komitees vertreten die Interessen der RL in den entsprechenden Kommissionen von swiss unihockey.
- ⁵ Die Ressortvorsitzenden können Stellvertreter in die Kommissionen entsenden.
- ⁶ Entstehende Vakanzen werden durch das Regionalliga-Komitee besetzt. Die ordentliche Wahl erfolgt anlässlich der nächsten Regionalligaversammlung.
- ⁷ Ein Mitglied des Komitees kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes eines Nationalliga-Vereins sein.

Art. 35 Aufgaben / Zuständigkeiten

- ¹ Das Regionalliga-Komitee ist ausführendes Organ. Es leitet die Regionalliga.
- ² Dem Regionalliga-Komitee obliegt insbesondere in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien von swiss unihockey, die Organisation des Spielbetriebs, die Unterstützung und Förderung seiner Mitglieder sowie die Umsetzung der Weisungen und Reglemente von swiss unihockey.
- ³ Das Regionalliga-Komitee beschliesst unter Einhaltung der IFF-Bestimmungen und der Vorgaben von swiss unihockey bezüglich Nationalmannschafts- und CH-Cup-Termine gemäss Art. 67.2 der Statuten von swiss unihockey abschliessend über die Rahmenbedingungen des Meisterschaftsbetriebes, welche Ihr in der Kompetenzmatrix zugeteilt sind.

Art. 36 Kompetenzen

- ¹ Das RL-Komitee erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht einem anderen Organ der RL zugeordnet sind.

² Jedes RL-Komitee-Mitglied ist im Rahmen seiner besonderen Funktion und in Ausführung von RL-Komiteebeschlüssen einzeln zur Vertretung der RL berechtigt. In allen anderen Fällen besteht die Vertretungsberechtigung zu zweien.

³ Für besondere Aufgaben kann das RL-Komitee Arbeitsgruppen mit entsprechenden Kompetenzen bilden. In Arbeitsgruppen können auch Mitglieder, die nicht der RL angehören, mitarbeiten.

Art. 37 Ordentliche Versammlung / Einberufung

¹ Die Regionalliga-Komitee versammelt sich jährlich mindestens zwei Mal, in jedem Fall vor der ordentlichen Delegiertenversammlung (siehe Art. 37 Statuten swiss unihockey).

² Die Einberufung erfolgt im Auftrag des Regionalliga-Präsidenten in der Regel durch die Geschäftsstelle von swiss unihockey.

³ Die Traktandenliste ist den Teilnehmern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 38 Ausserordentliche Versammlung

¹ Ausserordentliche Regionalliga-Komitee-Sitzung finden statt, wenn es der Regionalliga-Präsident als erforderlich erachtet, sowie wenn es zwei Mitglieder des Komitees verlangt.

² Eine beantragte a. o. Regionalliga-Komitee-Sitzung hat der Regionalliga-Präsident innert 30 Tagen durchzuführen. Die Einberufung hat analog Art. 37 zu erfolgen.

Art. 39 Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen im Vereinsrecht und einem allfälligen Geschäftsreglement. Die Leitung erfolgt durch den Regionalliga-Präsidenten. Die Verhandlungssprache ist Deutsch. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

² Die Regionalliga-Komitee bestimmt selbst, wann ihre Beschlüsse in Kraft gesetzt werden.

³ Die elektronische Durchführung der Sitzungen des Regionalliga-Komitees ist möglich.

Art. 40 Beschlussfassung

¹ Die Regionalliga-Komitee ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Das Komitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Regionalliga-Präsident den Stichentscheid.

Art. 41 Anträge

¹ Das Recht, Anträge zuhanden des Regionalliga-Komitees zu stellen, haben:

- a) der ZV swiss unihockey
- b) der Regionalliga-Präsident
- c) die Regionalligaversammlung
- d) die Mitgliedsverbände der Regionalliga

² Anträge sind bis 7 Tage vor der Regionalliga-Komitee-Sitzung einzureichen.

4.3 Organisation der Mitgliedsverbände**Art. 42** Gebietsaufteilung der Mitgliedsverbände

¹ Die Mitgliedsverbände umfassen alle swiss unihockey angegliederten Klubs, die dem jeweiligen Mitgliedsverband angegliedert sind (vgl. Anhang).

² Ein Verein kann nur einem Mitgliedsverband angehören.

³ Wo besondere geographische oder verkehrstechnische Verhältnisse vorliegen, dürfen auch Vereine aus dem Gebiet benachbarter Mitgliedsverbände Mitglied sein, unter Übernahme der Rechte und Pflichten dieser Mitgliedsverbände.

⁴ Der Übertritt eines Vereins von einem Mitgliedsverband zu einem anderen bedarf der Genehmigung der beiden daran interessierten Mitgliedsverbände. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet das Regionalliga-Komitee endgültig.

Art. 43 Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen der Mitgliedsverbände

¹ Die Mitgliedsverbände verfügen über Vorstände mit mindestens drei Mitgliedern und führen jährlich eine Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung durch.

Art. 44 Statuten der Mitgliedsverbände

¹ Die Statuten und Reglemente der Mitgliedsverbände dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten, den Reglementen und Weisungen von swiss unihockey, der Regionalliga oder des IFF widersprechen.

² Die Statuten der Mitgliedsverbände werden durch den Zentralvorstand auf Antrag des Regionalliga-Komitees geprüft und gewährleistet.

³ Der Zentralvorstand definiert Voraussetzungen für die Gewährleistung der Statuten der Mitgliedsverbände in einer Weisung.

⁴ Ein Mitgliedsverband, dessen Statuten nicht durch den Zentralvorstand gewährleistet wurden, hat kein Stimmrecht in der Regionalligaversammlung.

Art. 45 Rechte und Pflichten

¹ Die Rechte und Pflichten der Mitgliedsverbände sind in ihren vom Zentralvorstand des swiss unihockey genehmigten Statuten festgelegt. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der eigenen Gremien
- b) Wahrung der Interessen von swiss unihockey gegenüber kantonalen und regionalen Behörden
- c) Förderung des Junioren-, Kinder, und Schulunihockeys

² Die Mitgliedsverbände können Auswahlteams führen.

5 Schlussbestimmungen**Art. 46** Änderungen

¹ Für Änderungen des Regionalliga-Reglements gelten die Statuten von swiss unihockey.

Art. 47 Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch den Zentralvorstand von swiss unihockey am 3. Februar 2021 in Kraft.

Anhänge

Anhang 1: Mitgliedsverbände Regionalliga

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GRS Fundstelle
03.02.2021	03.02.2021	Erlass	Erstfassung	03.02.2021
08.11.2021	08.11.2021	Art. 15 Abs. 2	geändert	08.11.2021
08.11.2021	08.11.2021	Art. 30 Abs. 2	geändert	08.11.2021
08.11.2021	08.11.2021	Art. 32 Abs. 1, d1)	eingefügt	08.11.2021
08.11.2021	08.11.2021	Art. 32 Abs. 3	eingefügt	08.11.2021
08.11.2021	08.11.2021	Art. 34 Abs. 2	geändert	08.11.2021

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.02.2021	03.02.2021	Erstfassung	03.02.2021
Art. 15 Abs. 2	08.11.2021	08.11.2021	geändert	08.11.2021
Art. 30 Abs. 2	08.11.2021	08.11.2021	geändert	08.11.2021
Art. 32 Abs. 1, d1)	08.11.2021	08.11.2021	eingefügt	08.11.2021
Art. 32 Abs. 3	08.11.2021	08.11.2021	eingefügt	08.11.2021
Art. 34 Abs. 2	08.11.2021	08.11.2021	geändert	08.11.2021